

Discussion Paper No. 92-03

**Unternehmensbesteuerung und
Finanzierung - Eine vergleichende
Analyse der Besteuerungskonzeptionen
für Kapitalgesellschaften in Deutschland,
Frankreich und Großbritannien**

Otto H. Jacobs
Christoph Spengel

W 636 (92.03)



ZEW

Zentrum für Europäische
Wirtschaftsforschung GmbH

Public Finance and
Corporate Taxation Series

9. SEP. 1992 Weltwirtschaft
Kiel

W 636 - 92.03 8

Unternehmensbesteuerung und Finanzierung - Eine vergleichende Analyse der Besteuerungs-konzeptionen für Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien

von

Prof. Dr. Otto H. Jacobs* und Dipl.-Kfm. Christoph Spengel**

* Universität Mannheim und ZEW

** ZEW

Juli 1992

Zusammenfassung

Im Rahmen dieses Aufsatzes wird unter Heranziehung der deutschen, französischen und britischen Besteuerungskonzeptionen für Kapitalgesellschaften analysiert, ob und inwieweit in Deutschland, Frankreich und Großbritannien steuerartenbezogene Einflüsse auf die Entscheidung bezüglich der Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch Beteiligungs- oder Fremdkapital bestehen.

Abstract

The following article examines the effects of different business tax systems on a shareholder's decision to finance a corporation with debt or equity by comparing the basic business taxation concepts in France, Germany and the United Kingdom. The article focuses on the corporation income taxation concepts as well as on other business taxes within the different countries.

1. Einleitung

Im Zuge der Errichtung des europäischen Binnenmarktes nehmen Fragen zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung innerhalb der steuerpolitischen Diskussion einen breiten Raum ein.¹ Aufgrund der Erhebung konzeptionell unterschiedlich ausgestalteter ertragsabhängiger und ertragsunabhängiger Steuern bestehen gegenwärtig nicht nur Unterschiede zwischen der Höhe der Steuerbelastung von Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten. Hieraus können unter anderem auch Einflüsse auf die Entscheidung unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner resultieren, Unternehmensinvestitionen entweder durch die Zurverfügungstellung von Beteiligungs- oder Fremdkapital zu finanzieren.

Im Rahmen des folgenden Beitrags wird unter Heranziehung der deutschen, französischen und britischen Besteuerungskonzeptionen für Kapitalgesellschaften und deren Anteilseigner analysiert, ob und inwieweit in diesen Ländern steuerartenbezogene Einflüsse auf die Entscheidung bezüglich der Unternehmensfinanzierung bestehen. Derartige Einflüsse bestehen grundsätzlich dann, falls die Belastung einzelner Steuerarten in Abhängigkeit von der Finanzierungsart variiert.

Für die Analyse der Besteuerungswirkungen wird unterstellt, daß der Kapitalgesellschaft zur Durchführung einer Investition durch einen beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseigner zusätzliches Kapital in Höhe von 1000 Einheiten in Form einer Beteiligungsfinanzierung oder eines Gesellschafterdarlehens zur Verfügung gestellt wird. Mit diesem Betrag erwirtschaftet die Kapitalgesellschaft eine Rendite vor Steuern in Höhe von 10% (100 Einheiten), die nach Steuern an den Anteilseigner ausgeschüttet (Beteiligungsfinanzierung) bzw. als Zins vergütet wird (Fremdfinanzierung). Die dem Anteilseigner nach Steuern verbleibende Rendite dient als Beurteilungskriterium dafür, ob in den betrachteten Ländern steuersystembedingte Einflüsse auf die von ihm gewählte Art der Finanzierung auftreten.

Bei den unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern handelt es sich um natürliche Personen. Beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner sind Mutterkapitalgesellschaften (Beteiligungsquote > 25%) aus den jeweiligen beiden anderen Ländern. Des weiteren werden folgende vereinfachende Annahmen getroffen:

- Kapitalrendite vor Steuern 10%
- steuerliche Bemessungsgrundlagen entsprechen dem investierten Kapital
- ausschließliche Betrachtung der Spitzensteuersätze
- Verhältnis Kapitalrendite zu Lohnsumme 1:3
- Verhältnis Kapitalrendite zu Wertschöpfung 1:5

1 Vgl. z.B. Gutachten zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 43, Bonn 1990; Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, Bonn 1991; Ruding-Kommission, Beilage 5 zu DB 1992.

Im Fall der Finanzierung einer Kapitalgesellschaft durch ausländische Mutterkapitalgesellschaften kann im Rahmen des vorliegenden Beitrags lediglich der ihnen zufließende Betrag nach inländischen Steuern ermittelt werden. Für eine abschließende Beurteilung der Vorteilhaftigkeit einer Finanzierungsform müssen grundsätzlich die Besteuerungswirkungen im Sitzstaat der Mutterkapitalgesellschaft einbezogen werden. Diese erweiterte Analyse wird in einem in Kürze folgenden Beitrag vorgenommen.²

2. Die steuerliche Behandlung der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften

2.1. Deutschland

2.1.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

2.1.1.1. Körperschaftsteuersystem

Das deutsche Körperschaftsteuersystem ist ein Vollerrechnungssystem mit gespaltenem Tarif,³ bei dem im Fall der Ausschüttung von Gewinnen an unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner die auf den Dividenden lastende Körperschaftsteuer in vollem Umfang auf deren Einkommensteuer angerechnet werden kann.⁴ Werden dagegen Gewinne an ausländische Anteilseigner ausgeschüttet, können diese die Körperschaftsteuer in Deutschland nicht anrechnen.⁵

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn einer deutschen Kapitalgesellschaft zunächst der körperschaftsteuerlichen Tarifbelastung in Höhe von 50%.⁶ Aufgrund von Steuerermäßigungen (z.B. Anrechnung ausländischer Steuern) oder Steuerbefreiungen (z.B. Freistellung von ausländischen Beteiligungserträgen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen) kann für Teile des Einkommens die Tarifbelastung auch zwischen 0% und 50% liegen. Ausgeschüttete Gewinne werden unabhängig von der Tarifbelastung immer der 36%-igen Ausschüttungsbelastung unterworfen.⁷ Infolgedessen mindert sich im Fall der Ausschüttung ungemildert belasteter Einkommensteile die Körperschaftsteuer in Höhe der Differenz zwischen der Tarifbelastung (50%) und der Ausschüttungsbelastung (36%). Umgekehrt erfolgt generell eine Körperschaftsteuererhöhung bis zur Höhe der 36%-igen Ausschüttungsbelastung, falls ermäßigt besteuerte oder unbelastete Einkommensteile ausgeschüttet werden.

Die unbedingt herzustellende Ausschüttungsbelastung im deutschen Körperschaftsteuersystem hat zur Folge, daß auf Ebene der Kapitalgesellschaft gewährte Steuerermäßigungen und -begünstigungen bei einer Weiterausschüttung

2 Vgl. hierzu Jacobs, O.H./Spengel, C., Besteuerung verbundener Unternehmen und Finanzierung, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-04.

3 Vgl. § 27 Abs. 1 KStG.

4 Vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

5 Vgl. § 50 Abs. 5 EStG, § 50 Abs. 1 KStG.

6 Vgl. § 23 Abs. 1 KStG.

7 Vgl. § 27 Abs. 1 KStG.

der Erfolgsteile an die Anteilseigner grundsätzlich vollständig verlorengehen.⁸ Nachteilige Konsequenzen hieraus werden sich insbesondere ergeben, falls die Kapitalgesellschaft überwiegend steuerbefreite ausländische Einkünfte bezieht und diese in Ermangelung ausreichender ungemildert mit Körperschaftsteuer belasteter Einkünfte zur Befriedigung der Dividendenforderungen der Anteilseigner verwenden muß.⁹

2.1.1.2. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

In Deutschland sind nur unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner zur Anrechnung der auf den empfangenen Dividenden lastenden Körperschaftsteuer berechtigt. Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wegen der von der Kapitalgesellschaft entrichteten Ausschüttungsbelastung wird dem Anteilseigner ein Anrechnungsanspruch in gleicher Höhe gewährt, der seine steuerpflichtigen Einnahmen erhöht und auf seine Einkommensteuer angerechnet wird.¹⁰

Die Dividende und der Körperschaftsteueranspruch unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 53%.¹¹ Ein die Steuerschuld übersteigendes Anrechnungsguthaben wird erstattet. Weiterhin wird die Bruttobardividende auf Ebene der Kapitalgesellschaft um eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% gekürzt,¹² die ebenfalls auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet wird.

Das deutsche Vollarrechnungssystem vermeidet im Ergebnis bei anrechnungsberechtigten Anteilseignern vollständig eine Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne: Die steuerpflichtigen Einnahmen des Anteilseigners stimmen mit dem Erfolg der Kapitalgesellschaft vor Steuern überein und unterliegen nur der Einkommensteuer nach seinen persönlichen Verhältnissen, da sowohl die von der Kapitalgesellschaft für Ausschüttungen entrichtete Körperschaftsteuer als auch die Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet werden. Wirtschaftlich betrachtet, stellen Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer somit eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer des Anteilseigners dar. Daher ergibt sich durch das Körperschaftsteuersystem auch keine Benachteiligung der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung, denn dem Kapitalgeber verbleibt in beiden Fällen ein gleich hohes Einkommen nach Steuern.

8 Bei ausländischen Anteilseignern ist gemäß § 52 KStG der Körperschaftsteuervergütungsanspruch auf Ausschüttungen aus dem EK 01 zu berücksichtigen.

9 Zur Kritik und zu Reformvorschlägen vgl. Haase, K.D/Roßmayer, K., DStR 1991, S. 1126 ff.; Gutachten der Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze, Bonn 1991, Rz. 460.

10 Vgl. §§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und 3, 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG.

11 Vgl. § 32 a Abs. 1 EStG.

12 Vgl. § 43 i.V.m. § 43 a EStG. Schuldner der von der Kapitalgesellschaft abzuführenden Kapitalertragsteuer ist der Anteilseigner, vgl. § 44 Abs. 1 EStG.

Abb. 1: Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung ohne Gewerbe- und Vermögensteuer - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (50%)	-50,00	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	50,00	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	14,00	
Bruttobardividende	64,00	
Kapitalertragsteuer (25% x 64)	-16,00	
Nettobardividende/Zins	48,00	100,00
II. Unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner		
Nettobardividende/Zins	48,00	100,00
Anrechnungsanspruch	36,00	
Kapitalertragsteuer	16,00	
Einkommen vor Steuern	100,00	100,00
Einkommensteuer (53%)	-53,00	-53,00
Anrechnungsanspruch	36,00	
Kapitalertragsteuer	16,00	
Nettoeinkommen	47,00	47,00

2.1.1.3. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

Nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner sind neben bestimmten ermäßigt besteuerten oder steuerbefreiten Institutionen wie z.B. Gewerkschaften und Kirchen insbesondere ausländische Anteilseigner sowie inländische Betriebsstätten von Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung im Ausland.¹³ Diesen Anteilseignern wird in Deutschland kein Körperschaftsteueranrechnungsanspruch gewährt,¹⁴ so daß die Dividenden regelmäßig mit 36% Körperschaftsteuer belastet sind. Dies gilt auch für eine französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft. Weiterhin unterliegt die Bruttobardividende der Kapitalertragsteuer, deren Höhe von den einschlägigen Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich bzw. Großbritannien abhängt.

Im Verhältnis zu Frankreich beträgt die einbehaltene Kapitalertragsteuer ab dem 1.1.1992 5%, sofern die Ausschüttung an eine französische Kapitalgesellschaft erfolgt, die mit mindestens 10% am Kapital der deutschen Gesellschaft beteiligt ist.¹⁵ Bei Ausschüttungen an britische Mutterkapitalgesellschaften, die zu mindestens 25% an einer deutschen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, wurden bisher 15% Kapitalertragsteuer einbehalten.¹⁶ Aufgrund der sog. Mutter-Tochter-Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften darf jedoch ab

13 Für inländische Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften ermäßigt sich die Körperschaftsteuer auf 46%, vgl. § 23 Abs. 2, 3 KStG.

14 Vgl. § 50 Abs. 5 EStG, § 51 KStG.

15 Vgl. Art. 9 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich.

16 Vgl. Art. VI DBA Deutschland-Großbritannien. Es wurden zunächst 25% Kapitalertragsteuer einbehalten und die Differenz von 10% wurde erstattet. Vgl. Kramer, J.-D., IWB, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 250.

dem 1.1.1992 die Kapitalertragsteuer auch im Verhältnis zu Großbritannien nur noch 5% betragen.¹⁷ Diese Bestimmungen wurden durch das Steueränderungsgesetz 1992 in nationales Recht transformiert. Des Weiteren wurde die erforderliche Beteiligungsgrenze einseitig auf 10% gesenkt.¹⁸ Somit besteht zwischen der Besteuerung französischer und britischer Mutterkapitalgesellschaften in Deutschland kein Unterschied mehr. Gemäß der Mutter-Tochter-Richtlinie ist Deutschland außerdem verpflichtet, ab Mitte 1996 generell auf eine Erhebung einer Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen zu verzichten, wenn die dividendenempfangende Mutterkapitalgesellschaft in der EG ansässig ist.¹⁹

Im Vergleich zu Dividenden unterliegen Darlehenszinsen nach deutschem Recht regelmäßig nicht der beschränkten Steuerpflicht.²⁰ Daher können Zinszahlungen ohne Belastung mit deutscher Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer an den ausländischen Kapitalgeber abfließen. Nachfolgend wird der Zufluß bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Finanzierungsform ermittelt:

Abb. 2: Zufluß bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung ohne Gewerbe- und Vermögenssteuer - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (50%)	-50,00	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	50,00	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	14,00	
Bruttobardividende	64,00	
Kapitalertragsteuer (5% x 64)	-3,20	
Nettobardividende/Zins	60,80	100,00
II. Französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß nach deutscher Steuer	60,80	100,00

17 Vgl. Art. 5 Abs. 3 Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften (Mutter-Tochter-Richtlinie) vom 23.7.1990, ABl. EG Nr. L 225/6.

18 Vgl. § 44 d EStG, eingefügt durch das Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 146.

19 Vgl. Art. 5 Abs. 3 Mutter-Tochter-Richtlinie vom 23.7.1990, ABl. EG Nr. L 225/6. Die Bestimmung, ab Juli 1996 auf eine Erhebung der Kapitalertragsteuer im Fall von Ausschüttungen an Mutterkapitalgesellschaften mit Sitz in EG-Staaten zu verzichten, wurde ebenfalls durch das Steueränderungsgesetz 1992 in das Einkommensteuergesetz aufgenommen, vgl. § 44 d Abs. 1 EStG.

20 Es sei denn, das Kapitalvermögen ist durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des BGB über Grundstücke unterliegen, oder durch in ein inländisches Schiffsregister eingetragene Schiffe unmittelbar oder mittelbar gesichert, vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 5 c, aa EStG. In diesen Fällen erfolgt jedoch auf Antrag eine Erstattung der einbehaltenen Quellensteuer, vgl. Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 25 b DBA Deutschland-Frankreich; Art. XVIII Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

Die Beteiligungsfinanzierung ist für französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaften aufgrund der Nichtgewährung des Körperschaftsteueranspruches aus steuerlicher Sicht somit regelmäßig ungünstiger als die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens. Unter ausschließlicher Berücksichtigung der deutschen Körperschaft- und Kapitalertragsteuer kann daher an ausländische nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner deutscher Kapitalgesellschaften die Empfehlung ausgesprochen werden, diese tendenziell mit Fremdkapital anstatt mit Eigenkapital zu finanzieren.

Bezüglich des Umfangs der Gesellschafter-Fremdfinanzierung ist jedoch die ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu beachten, nach der Fremdkapital in verdecktes Stammkapital umzuqualifizieren ist, wenn im Einzelfall nur eine Zuführung von Eigenkapital wirtschaftlich sinnvoll und geboten ist oder wenn sich die Vertragsgestaltung als so ungewöhnlich erweist, daß sie als Gestaltungsmißbrauch (J 42 AO) angesehen werden muß.²¹ Liegt verdecktes Stammkapital vor, können weder die Zinszahlungen als Betriebsausgaben - diese stellen dann verdeckte Gewinnausschüttungen dar - noch das Darlehen als Betriebsschuld abgezogen werden. Allerdings trägt die Finanzverwaltung die Beweislast für die Umqualifizierung des Darlehens in verdecktes Stammkapital, so daß wohl aufgrund des von der Rechtsprechung gesteckten Gestaltungsrahmens wenig Möglichkeiten für eine Umqualifikation vorhanden sind.²² Die Ansicht der Finanzverwaltung,²³ an nichtanrechnungsberechtigte Anteilseigner gezahlte Darlehenszinsen bereits dann als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren und das zugrundeliegende Darlehen nicht zum Abzug als Betriebsschuld zuzulassen, wenn die Eigenkapitalquote der deutschen Kapitalgesellschaft 10% nicht übersteigt, wird vom Bundesfinanzhof wegen fehlender Rechtsgrundlage nicht geteilt.²⁴

2.1.2. Vermögensteuer und Gewerbesteuer

Eine Kapitalgesellschaft ist als juristische Person mit ihrem Gesamtvermögen selbständig vermögensteuerepflichtig.²⁵ Der Wert des Gesamtvermögens entspricht dem Einheitswert des Betriebsvermögens, der nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.²⁶ Grundsätzlich werden sämtliche Wirtschaftsgüter, die der Kapitalgesellschaft gehören, als Betriebsvermögen angesehen.²⁷ Fremdkapital kann als Schuldposten abgezogen werden, wenn es mit dem Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.²⁸

21 Vgl. z.B. BFH vom 10.12.1975, BStBl. 1976 II, S. 226.

22 Vgl. z.B. Thiel, J., GmbHR 1992, S. 28.

23 Vgl. BMF-Schreiben vom 16.3.1987, BStBl. 1987 I, S. 373.

24 Vgl. BFH vom 5.2.1992, DB 1992, S. 763. Siehe auch BFH vom 14.8.1991, BStBl. 1991 II, S. 935.

25 Vgl. §§ 1 Abs. 1 Nr. 2 a, 4 Abs. 1 Nr. 1 VStG.

26 Vgl. § 114 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BewG. Für Zwecke der Bewertung des Betriebsvermögens sind grundsätzlich die in der Steuerbilanz ausgewiesenen Werte heranzuziehen, vgl. § 109 Abs. 1 BewG, eingefügt durch das Steueränderungsgesetz vom 25.2.1992, BStBl. 1992 I, S. 169. Siehe auch Christoffel, H.G., StWK 1992, Gruppe 9, S. 183 ff.

27 Vgl. § 95 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 1 Nr. 1 BewG.

28 Vgl. § 103 Abs. 1 BewG.

Für Zwecke der Vermögensteuer wird der Einheitswert des Betriebsvermögens um einen Freibetrag in Höhe von DM 500.000 gemindert. Der übersteigende Betrag wird lediglich mit 75% angesetzt.²⁹ Durch Multiplikation mit dem Steuersatz für juristische Personen in Höhe von 0,6%³⁰ ergibt sich die Vermögensteuer der Kapitalgesellschaft.

Neben der Gesellschaft sind auch unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter mit ihrem Gesamtvermögen vermögensteuerpflichtig. Im Gesamtvermögen sind neben der Darlehensforderung, die zum Nennwert anzusetzen ist, auch die Anteile an der Kapitalgesellschaft enthalten,³¹ deren Wert nach den Grundsätzen des Bewertungsgesetzes ermittelt wird.³² Hierfür ist grundsätzlich der gemeine Wert der Anteile zu bestimmen. Werden die Anteile an der Börse gehandelt, ist der Börsenkurs am Stichtag maßgebend. Bei nicht an der Börse gehandelten Anteilen ist der Wert aus Verkäufen abzuleiten oder, falls keine Verkäufe vorliegen, unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.³³

Natürliche Personen können von ihrem Gesamtvermögen einen Freibetrag in Höhe von DM 70.000 abziehen.³⁴ Der darüber hinausgehende Betrag wird mit 0,5% besteuert.³⁵ Die Vermögensteuer ist weder bei der Körperschaftsteuer noch bei der Einkommensteuer als Ausgabe abzugsfähig.³⁶

Da eine Kapitalgesellschaft mit ihrem Betriebsvermögen vermögensteuerpflichtig ist und die Anteile beim Anteilseigner ebenfalls der Vermögensteuer unterliegen und eine dem körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahren vergleichbare Methode zur Vermeidung der Doppelbelastung im Vermögensteuerrecht nicht existiert, wird folglich im Fall der Beteiligungsfinanzierung bei wirtschaftlicher Betrachtung das Vermögen einer Kapitalgesellschaft zweifach besteuert.

Natürliche bzw. juristische Personen, die in der Bundesrepublik weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung haben, sind mit ihrem Inlandsvermögen beschränkt vermögensteuerpflichtig.³⁷ Der beschränkten Vermögensteuerpflicht unterliegt grund-

29 Vgl. § 117 a Abs. 1 BewG.

30 Vgl. § 10 Nr. 2 VStG.

31 Grundsätzlich werden Darlehensforderungen und Anteile an Kapitalgesellschaften dem sonstigen Vermögen des Anteilseigners zugerechnet, vgl. § 110 Abs. 1 Nr. 1, 3 BewG. Darlehensforderungen und Anteile an Kapitalgesellschaften werden dem Betriebsvermögen des Anteilseigners zugerechnet, wenn sie seinem eigenen Betrieb als Hauptzweck dienen, vgl. § 95 Abs. 1 BewG.

32 Vgl. § 11 BewG.

33 Hierfür ist das sog. Stuttgarter Verfahren (vgl. Abschn. 76-90 VStR) heranzuziehen. Siehe auch Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 1988, S. 147 ff. Es ist jedoch zu erwarten, daß die derzeitige Ausgestaltung des Stuttgarter Verfahrens infolge der Änderungen des Bewertungsgesetzes durch das Steueränderungsgesetz 1992 nicht uneingeschränkt beibehalten wird, vgl. Bundestag-Drucksache 12/1108, S. 73.

34 Vgl. § 6 Abs. 1 VStG.

35 Vgl. § 10 Nr. 1 VStG.

36 Vgl. § 10 Nr. 2 KStG, § 12 Nr. 3 EStG.

37 Vgl. § 2 Abs. 1, 2 VStG.

sätzlich auch der Anteil an einer inländischen Kapitalgesellschaft, wenn der Gesellschafter mit mindestens 10% am Kapital der Gesellschaft beteiligt ist.³⁸

Beim Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens wird das Besteuerungsrecht für die Beteiligung jedoch regelmäßig allein dem Wohnsitzstaat zugeordnet, so daß gemäß den Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich und Großbritannien weder bei französischen³⁹ noch bei britischen⁴⁰ Mutterkapitalgesellschaften in Deutschland Vermögensteuer auf den Beteiligungswert anfällt. Kapitalforderungen unterliegen bereits nach nationalem Recht regelmäßig nicht der beschränkten Vermögensteuerpflicht.⁴¹

Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist jeder im Inland betriebene Geschäftsbetrieb. Kapitalgesellschaften unterliegen unabhängig von ihrer Betätigung allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer.⁴² Die Gewerbesteuer setzt sich aus den beiden Komponenten Gewerbeertrag und Gewerbekapital zusammen.

Ausgangsgröße für den Gewerbeertrag ist der um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifizierte körperschaftsteuerliche Gewinn.⁴³ Insbesondere Zinsen für langfristiges Fremdkapital sind dem körperschaftsteuerlichen Gewinn zur Hälfte hinzuzurechnen. Langfristiges Fremdkapital liegt vor, falls es sich um Kapital handelt, das mit der Gründung oder dem Erwerb oder der Erweiterung des Betriebs zusammenhängt und nicht nur einer vorübergehenden Stärkung des Betriebskapitals dient.⁴⁴ Aus dem Gewerbeertrag erhält man durch Multiplikation mit der Steuermeßzahl den Steuermeßbetrag der Gewerbeertragsteuer. Die bundeseinheitliche Steuermeßzahl ist gestaffelt-linear und beträgt 5% für den Teil des Gewerbeertrags, der DM 48.000 übersteigt.⁴⁵

Ausgangspunkt für das Gewerbekapital ist der Einheitswert des Betriebsvermögens der Kapitalgesellschaft, der ebenfalls um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren ist.⁴⁶ Analog zur Gewerbeertragsteuer sind insbesondere die den langfristigen Zinsen zugrundeliegenden Verbindlichkeiten zur Hälfte dem Einheitswert des Betriebsvermögens hinzuzurechnen, sofern sie insgesamt DM 50.000 übersteigen.⁴⁷ Weiterhin kann bei der Ermittlung des Gewerbekapitals ein Freibetrag in Höhe von DM 120.000 abgezogen werden.⁴⁸

38 Vgl. § 121 Abs. 2 Nr. 4 BewG.

39 Vgl. Art. 19 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich.

40 Vgl. Art. XVI Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

41 Es sei denn, es handelt sich um bestimmte grundpfandrechtlich gesicherte Forderungen, vgl. § 121 Abs. 2 Nr. 7 BewG. Allerdings würde auch in diesen Fällen das Besteuerungsrecht dem Wohnsitzstaat zugeordnet werden, vgl. Art. 19 Abs. 5 DBA Deutschland-Frankreich; Art. XVI Abs. 4 DBA Deutschland-Großbritannien.

42 Vgl. § 2 Abs. 2 GewStG.

43 Vgl. § 7 GewStG.

44 Vgl. § 8 Nr. 1 GewStG.

45 Vgl. § 11 Abs. 2 GewStG.

46 Vgl. § 12 GewStG.

47 Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 1 GewStG.

48 Vgl. § 13 Abs. 1 GewStG.

Der Steuermeßbetrag der Gewerbekapitalsteuer ergibt sich nach Multiplikation des Gewerbekapitals mit der Steuermeßzahl von 0,2%.⁴⁹

Die Steuermeßbeträge der Gewerbeertragsteuer und Gewerbekapitalsteuer werden zu einem einheitlichen Steuermeßbetrag zusammengefaßt, aus dem durch Multiplikation mit dem von der Gemeinde festgesetzten Gewerbesteuerhebesatz die Gewerbesteuer ermittelt werden kann.⁵⁰ Für die folgenden Berechnungen wird von einem Gewerbesteuerhebesatz in Höhe von 400% ausgegangen.⁵¹

Die Gewerbesteuer ist bei der Gewinnermittlung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Somit mindern Gewerbekapital- und Gewerbeertragsteuer zum einen die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, und zum anderen mindert die Gewerbeertragsteuer zusätzlich ihre eigene Bemessungsgrundlage.

Im folgenden Beispiel wird in Abhängigkeit von der Finanzierungsform einer deutschen Kapitalgesellschaft zum einen das Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers und zum anderen der Zufluß bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft nach deutschen Steuern ermittelt.

Abb. 3: Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbesteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbesteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuerminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,31	
Kapitalertragsteuer (25%)	-10,83	
Nettobardividende/Zins	32,48	87,27
II. Unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner		
Nettobardividende/Zins	32,48	87,27
Anrechnungsanspruch	24,36	
Kapitalertragsteuer	10,83	
Einkommen vor Steuern	67,67	87,27
Einkommensteuer (53%)	-0,68	-46,25
Vermögensteuer	-5,00	-5,00
Nettoeinkommen	26,80	36,02

49 Vgl. § 13 Abs. 2 GewStG.

50 Vgl. § 16 Abs. 1 GewStG.

51 Der durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz beträgt etwa 360%, vgl. Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch für das vereinte Deutschland, 1991, S. 520.

Abb. 4: Zufluß bei einer französischen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Deutschland

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Deutsche Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Gewerbsteuer vom Kapital	-8,00	-4,00
Gewerbsteuer vom Ertrag	-15,33	-8,73
Gewinn vor Vermögensteuer	76,67	
Körperschaftsteuer auf Vermögensteuer	-4,50	
Vermögensteuer	-4,50	
Zinsen		-87,27
Gewinn vor Körperschaftsteuer	67,67	
Körperschaftsteuer (50%)	-33,83	
Gewinn nach Körperschaftsteuer	33,83	
Körperschaftsteuererminderung (14/50)	9,47	
Bruttobardividende	43,31	
Kapitalertragsteuer (5%)	-2,17	
Nettobardividende/Zinsen	41,14	87,27
II. Französische bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß nach deutscher Steuer	41,14	87,27

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich nach Einbeziehung der Vermögensteuer und der Gewerbesteuer aufgrund der unterschiedlichen Behandlung von Eigen- und Fremdkapital innerhalb dieser Steuerarten eine Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung ergibt: Im Fall der Fremdfinanzierung fällt auf Ebene der Kapitalgesellschaft im Vergleich zur Beteiligungsfinanzierung keine Vermögensteuer an, da das Darlehen als Schuldposten abzugsfähig ist. Aufgrund der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungsvorschriften unterliegt das Darlehen bzw. unterliegen die Darlehenszinsen nur zu 50% der Gewerbekapital- bzw. Gewerbeertragsteuer. Dagegen fällt bei der Beteiligungsfinanzierung auf das zugrundeliegende Kapital bzw. die Dividenden Gewerbekapital- bzw. Gewerbeertragsteuer in voller Höhe an. Bei beschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern besteht des weiteren aufgrund der Nichtgewährung des Körperschaftsteueranrechnungsanspruchs und der Erhebung einer Kapitalertragsteuer eine Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung.

Verstärkt wird die Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung durch die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe. Hieraus ergibt sich eine höhere Belastung mit Körperschaftsteuer, da die Vermögensteuer aus dem versteuerten Gewinn bezahlt werden muß. Die auf die Vermögensteuerzahlung entfallende Körperschaftsteuer wird somit zur Definitivbelastung, denn im Ausschüttungsfall erfolgt hinsichtlich dieses Betrags weder eine Körperschaftsteuererminderung auf Ebene der Kapitalgesellschaft noch kann die Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuerschuld der Anteilseigner angerechnet werden.⁵² Allerdings vermindert sich infolge der Vermögensteuerzahlung und der Definitivkörperschaftsteuer die ausschüttbare Dividende und somit das Einkommen des Anteilseigners vor Steuern bzw. dessen Einkommensteuerschuld. Durch die Einkommensteuererminderung des Anteilseigners wird

52 Vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 1988, S. 126.

die Definitivkörperschaftsteuer mit zunehmendem Einkommensteuertarif kompensiert.⁵³

2.2. Frankreich

2.2.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

2.2.1.1. Körperschaftsteuersystem

Das französische Körperschaftsteuersystem ist ein Teilanrechnungssystem mit einem einheitlichen Tarif für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne.⁵⁴ Gewinnausschüttungen an unbeschränkt Steuerpflichtige sind mit einer Steuergutschrift (avoir fiscal) in Höhe der Hälfte des Dividendenbetrags verbunden.⁵⁵ Werden Gewinne an ausländische Anteilseigner ausgeschüttet, wird generell kein avoir fiscal gewährt, es sei denn, daß dies in speziellen Regelungen der von Frankreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist.⁵⁶

Für die Behandlung von Gewinnausschüttungen auf Ebene der Kapitalgesellschaft ist zwischen steuerpflichtigen und steuerbefreiten Gewinnen zu unterscheiden.⁵⁷ Steuerpflichtige Gewinne unterliegen dem Normalsatz in Höhe von 34%.⁵⁸ Im Fall einer Ausschüttung betrug der Steuersatz bis einschließlich 1991 42%. Daher wurde eine Nachsteuer (supplément d'impôt) in Höhe von 8/58 des ausgeschütteten Betrags fällig.⁵⁹ Durch das Finanzgesetz 1992 wurde der gespartene Tarif für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne abgeschafft. Ab 1992 beträgt der Steuersatz für ausgeschüttete Gewinne ebenfalls 34%, so daß die Erhebung der Nachsteuer auf die Ausschüttung von Gewinnen, die nach dem 1.1.1992 erzielt werden, entfällt.⁶⁰ Im Gegensatz zu Deutschland werden somit thesaurierte und ausgeschüttete Gewinne in Frankreich zukünftig gleich hoch besteuert.

Werden steuerfreie Gewinne oder Gewinne ausgeschüttet, die vor mehr als fünf Jahren erzielt wurden, und sind diese Gewinne mit einer Steuergutschrift verbunden, wird eine Ausschüttungssteuer (précompte mobilier) in Höhe der dem Anteilseigner zustehenden Steuergutschrift erhoben.⁶¹ Die Ausschüt-

53 Vgl. Jacobs, O.H., Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, 1988, S. 137 ff.

54 Vgl. Art. 219-I CGI.

55 Vgl. Art. 158 bis CGI.

56 Der avoir fiscal wird z.B. in Deutschland ansässigen natürlichen Personen oder Kapitalgesellschaften gewährt, die mit weniger als 10% an einer französischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, vgl. Art. 20 Abs. 1 b, bb DBA Deutschland-Frankreich.

57 Aufgrund des bei der französischen Körperschaftsteuer geltenden Territorialitätsprinzips sind im Ausland erzielte Gewinne in Frankreich grundsätzlich nicht steuerpflichtig, vgl. Art. 209-I CGI. Zum Territorialitätsprinzip siehe auch Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 3166 ff.

58 Vgl. Art. 219-I CGI.

59 Vgl. Art. 219-I b CGI.

60 Vgl. Finanzgesetz für 1992, abgedruckt in La Revue Fiduciaire vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 22. Die Nachsteuer wird jedoch weiterhin erhoben, falls vor dem 1.1.1992 erzielte Gewinne ausgeschüttet werden.

61 Vgl. Art. 223 sexies CGI.

tungssteuer beträgt somit 50% der an den Anteilseigner bezahlten Nettodividende bzw. ein Drittel der von der Kapitalgesellschaft beschlossenen Ausschüttung vor Abzug der Ausschüttungssteuer.⁶² Hierdurch wird sichergestellt, daß der Steuergutschrift stets eine Körperschaftsteuerzahlung in entsprechender Höhe gegenübersteht.

Die Erhebung der Ausschüttungssteuer führt grundsätzlich zu den gleichen nachteiligen Konsequenzen wie im deutschen Körperschaftsteuersystem, da der Kapitalgesellschaft gewährte Steuerbefreiungen bei einer Weiterausschüttung an anrechnungsberechtigte Anteilseigner vollständig verlorengehen.⁶³ Da auch bei der Ausschüttung von Gewinnen, die vor mehr als fünf Jahren erzielt wurden, die Ausschüttungssteuer fällig wird, ergibt sich faktisch ein Zwang zu einer schnellen Gewinnausschüttung.

2.2.1.2. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

Zur Anrechnung berechnete Anteilseigner erhalten eine Steuergutschrift in Höhe der Hälfte des Dividendenbetrags. Das Anrechnungsguthaben erhöht die steuerpflichtigen Einnahmen des Dividendenempfängers und kann uneingeschränkt auf seine Einkommensteuer angerechnet werden.⁶⁴

Die Dividende und das Anrechnungsguthaben unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 56,8%.⁶⁵ Eine Kapitalertragsteuer wird bei Ausschüttungen an unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner nicht erhoben.⁶⁶ Im folgenden Beispiel wird die einkommen- und körperschaftsteuerliche Behandlung der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung einer französischen Kapitalgesellschaft gegenübergestellt.

62 Zur Berechnung der Ausschüttungssteuer siehe Cozian, M., Précis de fiscalité des entreprises, 15. Aufl., 1991, Tz. 933 ff.; Gambier, C./Mercier, J.-Y., Les impôts en France, 23. Aufl., 1991, Tz. 1810 ff.; Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 2082.

63 Der Ausschüttungssteuer unterliegen lediglich Gewinne, die dem Dividendenempfänger eine anrechenbare Steuergutschrift vermitteln. Daher kann die Ausschüttungssteuer aufgrund von Bestimmungen in Doppelbesteuerungsabkommen erstattet werden, falls der Dividendenempfänger die Steuergutschrift nicht mit seiner Steuerschuld verrechnen kann. Siehe hierzu z.B. Art. 9 Abs. 4 DBA Deutschland-Frankreich für den Fall, daß eine deutsche Kapitalgesellschaft mit mindestens 10% an der französischen Gesellschaft beteiligt ist.

64 Vgl. Art. 158 bis CGI. Handelt es sich um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anteilseigner, wird ein die Körperschaftsteuerschuld übersteigendes Anrechnungsguthaben allerdings nicht erstattet und geht somit verloren, vgl. ebenda.

65 Vgl. Art. 197 CGI.

66 Vgl. Art. 119 bis-2 CGI.

Abb. 5: Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers im Fall der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung ohne Arbeitgebersteuern, Gewerbesteuer und Vermögensteuer - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (34%)	-34,00	
Nettobardividende/Zins	66,00	100,00
II. Unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner		
Nettobardividende/Zins	66,00	100,00
Steuerzuschritt (avoir fiscal)	33,00	
Einkommen vor Steuern	99,00	100,00
Einkommensteuer (56,8%)	-56,23	-56,80
Steuerzuschritt	33,00	
Nettoeinkommen	42,77	43,20

Das französische Teilanrechnungssystem konnte bis 1991 bei dem damaligen Körperschaftsteuertarifniveau eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht vermeiden. Dies folgte daraus, daß sich die von der Kapitalgesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer (42) und das Anrechnungsguthaben des Anteilseigners (29) betragsmäßig nicht entsprechen haben. Somit konnten lediglich knapp 70% (29/42) der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer angerechnet werden. Es verblieb eine Definitivbelastung in Höhe von ca. 30% (13/42)⁶⁷ der gezahlten Körperschaftsteuer, woraus eine durch das Körperschaftsteuersystem bedingte Benachteiligung der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung resultierte.

Die durch das Finanzgesetz 1992 erfolgte Absenkung des Ausschüttungssteuersatzes auf 34% beseitigt die im Ausschüttungsfall auftretende Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer nahezu vollständig. Nunmehr können ca. 97% (33/34) der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer angerechnet werden, wodurch sich die Definitivbelastung auf ca. 3% (1/34) der gezahlten Körperschaftsteuer reduziert. Wirtschaftlich betrachtet, besteht somit auch in einem Teilanrechnungssystem die Möglichkeit der Vollanrechnung. Eine steuerliche Gleichstellung von Beteiligungs- und Fremdfinanzierung könnte durch eine weitere Senkung des Ausschüttungssatzes auf 33 1/3% erreicht werden, da sich in diesem Fall die gezahlte Körperschaftsteuer und das Anrechnungsguthaben genau entsprechen.

Zu einem wirtschaftlich vergleichbaren Ergebnis führt eine in Frankreich bestehende Gewinnermittlungsvorschrift, die vor der Absenkung des Körperschaftsteuertarifs für ausgeschüttete Gewinne auf 34% eine steuerliche Förde-

67 Vgl. Fischer, L., Die Reform des Unternehmenssteuerrechts in den wichtigsten Industriestaaten, in: Herzig, N. (Hrsg.), Festschrift für Gerd Rose, 1991, S. 227; Lenz, M./Meyer, B., Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich, in: Boehmer, H.v. (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in Frankreich, 1991, S. 183.

zung der Beteiligungsfinanzierung bezweckte.⁶⁸ Kapitalgesellschaften, die vor dem 31.12.1992 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vornehmen, können die hierauf gezahlte Dividende während der sechs folgenden Jahre zu 53,4% als Betriebsausgabe abziehen.⁶⁹ Der Abzug als Betriebsausgabe führt im Prinzip zu einer Steuerneutralität der Dividenden hinsichtlich der Körperschaftsteuer, denn die Körperschaftsteuerzahlung auf Gesellschaftsebene entspricht dem Anrechnungsanspruch des Gesellschafters.⁷⁰ Allerdings darf infolge der Tarifreduzierung für ausgeschüttete Gewinne von 42% auf 34% der Dividendenabzug für die Ausschüttung von nach dem 1.1.1992 erzielten Gewinnen nicht mehr vorgenommen werden.⁷¹ Des weiteren kann die Regelung auch nicht angewendet werden, falls der Empfänger der Dividende eine in- oder ausländische Muttergesellschaft ist.⁷²

Im Zusammenhang mit der - unter steuerlichen Gesichtspunkten weiterhin vorteilhaften - Gewährung von Gesellschafterdarlehen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, die den Abzug von Zinsen als Betriebsausgaben sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach beschränken.⁷³ Danach sind Zinsen auf Gesellschafterdarlehen generell nur in Höhe der durchschnittlichen Bruttorendite abzugsfähig, die bei der Ausgabe privater Schuldverschreibungen erzielt wird.⁷⁴ Weiterhin wird der Abzug von Zinsen, die an Gesellschafter gezahlt werden, die über 50% der Stimmrechte an der Gesellschaft halten, als Betriebsausgaben versagt, soweit sie auf Darlehen entfallen, die das Eineinhalbfache des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigen.⁷⁵ Von dieser Bestimmung sind jedoch inländische Muttergesellschaften ausgenommen.⁷⁶ Solange das Eigenkapital allerdings nicht voll eingezahlt ist, wird der Betriebsausgabenabzug in vollem Umfang versagt.⁷⁷

-
- 68 Diese Regelung wurde erstmals durch das Finanzgesetz 1977 eingeführt und besteht seither in abgewandelter Form weiter.
- 69 Vgl. Art. 214 A CGI. Siehe auch Jacobs, O.H., Intertax 1989, S. 466; Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3174 ff.
- 70 Bei einem Gewinn von 100 ergibt sich nach Steuerzahlung von 42 zunächst eine Dividende von 58. Durch den Dividendenabzug ergibt sich für die Gesellschaft eine Steuerersparnis von 13 ($58 \times 53,4\% \times 42\%$) und eine vorläufige Steuerschuld von 29 ($42 - 13$). Wird die Steuerersparnis ebenfalls ausgeschüttet, ist eine Ausschüttungssteuer (*précompte mobilier*) in Höhe von 4,33 ($13 \times 1/3$) fällig, da dieser Betrag nicht mit dem Normalsatz besteuert wurde. Insgesamt kann somit eine Dividende in Höhe von 66,67 ($58 + 13 - 4,33$) ausgeschüttet werden, die mit einer Steuergutschrift in Höhe von 33,33 ($50\% \times 66,67$) verbunden ist. Die Steuergutschrift entspricht der Steuerzahlung der Gesellschaft ($42 - 13 + 4,33$). Siehe auch Lazarski, H., *European Taxation* 1988, S. 265.
- 71 Vgl. Finanzgesetz für 1992, abgedruckt in *La Revue Fiduciaire* vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 45. Siehe auch Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3175.
- 72 Vgl. Art. 214 A-I-1. CGI. Abweichend von dieser Regelung kann auch bei Ausschüttungen an französische Muttergesellschaften der Dividendenabzug vorgenommen werden, falls die Muttergesellschaft auf die Inanspruchnahme des Schachtelprivilegs verzichtet, vgl. ebenda.
- 73 Vgl. hierzu z.B. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 750 ff.; Viegner, J., *RIW* 1988, S. 794 f.
- 74 Vgl. Art. 39-1-3 CGI. Für das Jahr 1991 betrug diese Rendite 9,39%, vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 752.
- 75 Vgl. Art. 212-1 CGI.
- 76 Vgl. Art. 212-1-b i.V.m. Art. 145 CGI.
- 77 Vgl. Art. 39-1-3 CGI.

2.2.1.3. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

Grundsätzlich sind nur Ausschüttungen an natürliche Personen bzw. Gesellschaften mit Wohnsitz bzw. Sitz in Frankreich mit einer Steuergutschrift (avoir fiscal) verbunden. Nach den nationalen Regelungen wird somit ausländischen Anteilseignern kein Anrechnungsanspruch gewährt. Des weiteren sehen die allgemeinen Bestimmungen vor, daß bei Ausschüttungen an Nichtansässige eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% der Bruttodividende erhoben wird.⁷⁸ Abweichungen von diesem Grundsatz ergeben sich jedoch für deutsche und britische Mutterkapitalgesellschaften durch die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland und Großbritannien.

Im Verhältnis zu Deutschland wird eine Kapitalertragsteuer auf Dividenden nicht erhoben, sofern die deutsche Mutterkapitalgesellschaft mit mindestens 10% am Kapital der französischen Gesellschaft beteiligt ist.⁷⁹ Die Dividenden sind jedoch nicht mit einer Steuergutschrift verbunden.⁸⁰ Anzumerken ist allerdings, daß französische Kapitalgesellschaften Gewinne, die an sich der Ausschüttungssteuer unterliegen würden, wie z.B. steuerfreie ausländische Erträge, im Gegensatz zur Ausschüttung an französische Anteilseigner ohne Erhebung der Ausschüttungssteuer an deutsche Mutterkapitalgesellschaften weiterleiten können.⁸¹

Bei Ausschüttungen an britische Mutterkapitalgesellschaften, die mit mindestens 10% an einer französischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, wird ebenfalls keine Steuergutschrift gewährt.⁸² Im Gegensatz zu Deutschland sieht das Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien die Erhebung einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 5% der ausgeschütteten Dividende vor.⁸³ Allerdings ist Frankreich aufgrund der Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie des Rats der Europäischen Gemeinschaften verpflichtet, ab dem 1.1.1992 auf die Erhebung der Kapitalertragsteuer zu verzichten, falls die Ausschüttung an eine in der EG ansässige Kapitalgesellschaft erfolgt, die mindestens 25% des Kapitals der französischen Gesellschaft hält.⁸⁴ Die Bestimmungen dieser Richtlinie wurden durch das berichtigte Finanzgesetz für 1991 in nationales Recht transformiert.⁸⁵ Somit besteht zwischen der Besteuerung deutscher und britischer Mutterkapitalgesellschaften, die mit mindestens 25% an einer französischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, in Frankreich kein Unterschied mehr.⁸⁶

78 Vgl. Art. 119 bis 2 i.V.m. Art. 187-1 CGI.

79 Vgl. Art. 9 Abs. 4 DBA Deutschland-Frankreich. Für die Befreiung ist jedoch ein entsprechender Antrag zu stellen. Siehe hierzu Viegener, J., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 825.

80 Vgl. Art. 9 Abs. 4 DBA Deutschland-Frankreich.

81 Vgl. Art. 9 Abs. 4 DBA Deutschland-Frankreich.

82 Vgl. Art. 9 Abs. 7 b DBA Frankreich-Großbritannien.

83 Vgl. Art. 9 Abs. 6 a i.V.m. Art. 9 Abs. 11 DBA-Frankreich-Großbritannien.

84 Vgl. Art. 5 Abs. 1 Mutter-Tochter-Richtlinie vom 23.7.1990, Abl. EG Nr. L 225/6.

85 Vgl. Art. 119 ter CGI, eingefügt durch berichtigtes Finanzgesetz für 1991, abgedruckt in La Revue Fiduciaire vom 9.1.1992, F.H. 2306, Tz. 38.

86 Sollten die Bestimmungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Großbritannien nicht geändert werden, fällt bei britischen Mutterkapitalgesellschaften, deren

Gewährt wird die Steuergutschrift aber deutschen und britischen natürlichen Personen oder einer Kapitalgesellschaft, die mit weniger als 10% am Kapital der französischen Gesellschaft beteiligt ist. Die Steuergutschrift ist in Deutschland oder Großbritannien in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen und kann auf die deutsche⁸⁷ oder britische⁸⁸ Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden.

Nach nationalem französischem Recht unterliegen Zinszahlungen an nicht in Frankreich ansässige Personen regelmäßig einer Quellensteuer in Höhe von 15%.⁸⁹ Nach Maßgabe der Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland⁹⁰ und Großbritannien⁹¹ wird jedoch die Quellensteuer in beiden Fällen auf Null reduziert, so daß Zinsen ohne Belastung mit französischer Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer an die deutsche bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft abfließen können. Im folgenden wird der Zufluß bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft in Abhängigkeit von der Finanzierungsform ermittelt.

Abb. 6: Zufluß bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung ohne Arbeitgebersteuern, Gewerbesteuer und Vermögensteuer - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (34%)	-34,00	
Nettobarddividende/Zins	66,00	100,00
II. Deutsche bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß nach französischer Steuer	66,00	100,00

Da keine Steuergutschrift gewährt wird, ist für deutsche und britische Mutterkapitalgesellschaften unter ausschließlicher Berücksichtigung der Besteuerungsfolgen in Frankreich die Finanzierung französischer Kapitalgesellschaften in Form der Gewährung eines Gesellschafterdarlehens regelmäßig günstiger als die Zuführung von Beteiligungskapital. Bezüglich der Anerkennung der Gesell-

Beteiligungsquote zwischen 10% und 25% liegt, im Gegensatz zu deutschen weiterhin eine Kapitalertragsteuer auf Dividenden in Höhe von 5% an.

87 Vgl. Art. 20 Abs. 1 b, bb DBA Deutschland-Frankreich. Siehe auch Korn, R./Debatin, H., Doppelbesteuerung, Frankreich, S. 211 ff.

88 Vgl. Art. 9 Abs. 6 b und 7 DBA Frankreich-Großbritannien. Allerdings wird in diesem Fall eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% der Dividende zuzüglich der Steuergutschrift erhoben. Die Kapitalertragsteuer kann ebenfalls in Großbritannien angerechnet werden. Siehe auch CCH, British International Tax Agreements, France, Anm. zu Art. 9 Abs. 6-8.

89 Vgl. Art. 125 A-III CGI. Allerdings bestehen bei bestimmten Zinszahlungen an nichtansässige Personen Steuerbefreiungen. Siehe hierzu Gouthière, B., Affaires internationales, 1991, Tz. 2106 ff.; Lefebvre, F. (Hrsg.), Mémento Fiscal 1992, Tz. 2160.

90 Vgl. Art. 10 Abs. 1 DBA Deutschland-Frankreich.

91 Vgl. Art. 11 Abs. 1 DBA Frankreich-Großbritannien.

schafter-Fremdfinanzierung dem Grunde und der Höhe nach gelten allerdings die gleichen gesetzlichen Restriktionen wie für anrechnungsberechtigte Anteilseigner. Bei Darlehen von ausländischen Mutterkapitalgesellschaften, die über 50% der Stimmrechte an der französischen Gesellschaft halten, läßt die Finanzverwaltung unter Umständen jedoch auch Zinsen auf den das Eineinhalbfache des Eigenkapitals der französischen Kapitalgesellschaft übersteigenden Darlehensbetrag zum Abzug als Betriebsausgabe zu.⁹²

2.2.2. Arbeitgebersteuern, Gewerbesteuer und Vermögensteuer

Französische Arbeitgeber unterliegen mit den von ihnen gezahlten Löhnen und Gehältern der Lohnsummensteuer (taxe sur les salaires). Bemessungsgrundlage sind die gezahlten Bruttolöhne und -gehälter ausschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung. Der Steuersatz liegt zwischen 4,25% und 13,6%.⁹³ Arbeitgeber, die mit mindestens 90% ihrer Umsätze der Mehrwertsteuer unterliegen, sind von der Lohnsummensteuer befreit,⁹⁴ so daß die Lohnsummensteuer im wesentlichen von Unternehmen entrichtet werden muß, deren Umsätze von der Mehrwertsteuer befreit sind (z.B. Banken und Versicherungen).⁹⁵ Daher bleibt sie im folgenden unberücksichtigt.

Gewerbebetriebe und körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften unterliegen der Lehrlingsteuer (taxe d'apprentissage) in Höhe von 0,5% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer,⁹⁶ wobei es unbeachtlich ist, ob das Unternehmen umsatzsteuerpflichtige Umsätze tätigt oder nicht.

Daneben müssen französische Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern eine Berufsausbildungsabgabe (participation des employeurs à la formation professionnelle continue) entrichten, die zur Zeit 1,1% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer beträgt.⁹⁷

Schließlich unterliegen Unternehmen mit mindestens 10 Arbeitnehmern der Wohnungsbauabgabe (participation des employeurs à l'effort de construction) in Höhe von 0,65% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer.⁹⁸ Sämtliche Arbeitgebersteuern, die insgesamt 2,25% der Bemessungsgrundlage der Lohnsummensteuer betragen, sind als Betriebsausgabe abzugsfähig.⁹⁹ Dieser Prozentsatz geht in die folgenden Berechnungen ein.¹⁰⁰

92 Vgl. hierzu die Nachweise bei CCH, French Business Law Guide, Tz. 21-772.

93 Vgl. Art. 231-2 bis CGI. Zur Höhe der Arbeitgeberbeiträge bei der Sozialversicherung siehe z.B. Tillmanns, W., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 6, S. 139 ff.

94 Vgl. Art. 231-1 CGI.

95 Vgl. Lenz, M./Meyer, B., Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich, in: Bohmer, H.v. (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in Frankreich, 1991, S. 189.

96 Vgl. Art. 224, 225 CGI.

97 Vgl. Art. 235 ter-C CGI.

98 Vgl. Art. 235 bis CGI.

99 Vgl. Art. 39-1-4 CGI.

100 Gemäß den getroffenen Annahmen (vgl. oben 1.) beträgt das Verhältnis zwischen Kapitalrendite und Wertschöpfung 1:3. Die Arbeitgebersteuern entsprechen folglich dem Dreifachen der Bruttorendite, multipliziert mit 2,25% ($3 \times 100 \times 2,25\% = 6,75$).

Der von den Gebietskörperschaften erhobenen Gewerbesteuer (taxe professionnelle) unterliegen natürliche und juristische Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit selbständig und mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben.¹⁰¹ Die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer setzt sich aus dem Mietwert (valeur locative) für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens und 18% der vom Unternehmen gezahlten Lohnsumme vor Abzug der Sozialausgaben zusammen.¹⁰²

Zur Bestimmung des Mietwerts wird für Sachanlagegüter, die der Grundsteuer unterliegen (bebaute und unbebaute Grundstücke), die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer herangezogen. Sachanlagegüter, die nicht der Grundsteuer unterliegen und sich im Eigentum des Unternehmens befinden, werden mit 16% der Anschaffungskosten angesetzt. Handelt es sich um gemietete Anlagegüter, ist die tatsächliche Jahresmiete heranzuziehen. Ist die Jahresmiete geringer als 80% bzw. höher als 120% der Anschaffungskosten eines vergleichbaren Anlageguts, multipliziert mit 16%, sind mindestens 12,8% bzw. höchstens 19,2% der Anschaffungskosten anzusetzen.¹⁰³ Der Gewerbesteuerarif variiert zwischen 10% und 25%. Im Landesdurchschnitt beträgt er gegenwärtig 20,08%.¹⁰⁴

Um einen Ausgleich für die erheblichen Unterschiede zwischen den Gemeindesteuersätzen und den vielfältigen Steuerbefreiungen zu gewährleisten, ist die zu zahlende Gewerbesteuer betragsmäßig auf derzeit 3,5% des vom Unternehmen geschaffenen Mehrwerts (valeur ajoutée) begrenzt, der im wesentlichen dem Nettoumsatz aus Verkäufen des Unternehmens entspricht.¹⁰⁵ Den folgenden Berechnungen liegt diese Bemessungsgrundlage nebst 17% Prozentsatz zugrunde.¹⁰⁶ Die Gewerbesteuer ist als Betriebsausgabe abzugsfähig.¹⁰⁷

Der Vermögensteuer (impôt de solidarité sur la fortune) unterliegen ausschließlich natürliche Personen, deren steuerpflichtiges Gesamtvermögen über dem Freibetrag von FF 4.390.000 liegt.¹⁰⁸ Juristische Personen sind von der Vermögensteuer befreit. Die unbeschränkte Steuerpflicht umfaßt das Weltvermögen natürlicher Personen mit Wohnsitz in Frankreich. Natürliche Personen mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs sind nur mit ihren in Frankreich gelegenen Vermögensgegenständen steuerpflichtig.

Ist der Anteilseigner eine natürliche Person, sind die Anteile an der Kapitalgesellschaft sowie die Darlehensforderung gegenüber der Kapitalgesellschaft grundsätzlich in seinem Gesamtvermögen enthalten. Die Bewertung der Vermögensgegenstände kann mit der des deutschen Steuerrechts verglichen wer-

101 Vgl. Art. 1447 ff. CGI. Siehe auch Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3615 ff.

102 Vgl. Art. 1467 CGI.

103 Vgl. Art. 1469 CGI.

104 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3664.

105 Vgl. Art. 1647 B ter, 1647 B sexies CGI. Zur Ermittlung des Mehrwerts siehe Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 3683.

106 Gemäß der getroffenen Annahmen (vgl. oben 1.) beträgt das Verhältnis zwischen Kapitalrendite und Wertschöpfung 1:5. Die taxe professionnelle ergibt sich folglich aus dem Fünffachen der Bruttorendite, multipliziert mit 3,5% ($5 \times 100 \times 3,5\% = 17,5$).

107 Vgl. Art. 39-1-4 CGI.

108 Vgl. Art. 885 A CGI.

den. Hierbei sind Darlehensforderungen mit dem Nennwert anzusetzen.¹⁰⁹ Börsennotierte Anteile an Kapitalgesellschaften sind mit dem Börsenkurs am Stichtag zu bewerten.¹¹⁰ Für nicht an der Börse gehandelte Anteile ist grundsätzlich deren Marktwert (valeur vénale) heranzuziehen. Dieser kann aus vor dem Stichtag stattgefundenen Verkäufen abgeleitet, oder, falls keine Verkäufe erfolgten, im Rahmen einer Unternehmensbewertung ermittelt werden.¹¹¹ Allerdings sind im Eigentum des Steuerpflichtigen befindliche Vermögensgegenstände, die von einer Kapitalgesellschaft betrieblich genutzt werden (biens professionnels), sowie Anteile an gewerblich tätigen Kapitalgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Vermögensteuer befreit.¹¹²

Voraussetzung für die Steuerbefreiung betrieblich genutzter Vermögensgegenstände ist das Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen der betrieblichen Nutzung der Vermögensgegenstände und der Haupttätigkeit des Steuerpflichtigen. Ist dieser Zusammenhang nach den Umständen des Einzelfalls gegeben, sind u.a. auch Darlehensforderungen gegenüber der Gesellschaft von der Vermögensteuer befreit.¹¹³ Hierbei ist jedoch zu beachten, daß eine reine Vermögensverwaltung generell nicht als Haupttätigkeit anerkannt wird.

Für die Steuerbefreiung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen muß der Steuerpflichtige in der Kapitalgesellschaft eine Organfunktion ausüben (z.B. Geschäftsführer oder Vorstandsvorsitzender) und hierfür eine Vergütung erhalten, die die Hälfte seiner steuerpflichtigen Einkünfte übersteigt.¹¹⁴ Zum anderen muß der Steuerpflichtige mindestens 25% der Stimm- und Dividendenrechte der Gesellschaft halten. Liegt die Beteiligungsquote des Steuerpflichtigen unter 25%, wird die Steuerbefreiung nur gewährt, falls der Anteil des Beteiligungswerts an seinem Gesamtvermögen 75% übersteigt.¹¹⁵ Die Befreiung von betrieblich genutzten Vermögensgegenständen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften dürfte aufgrund der hierfür erforderlichen Voraussetzungen insbesondere bei personenbezogenen Kapitalgesellschaften zum Zuge kommen.

Handelt es sich dagegen um reine Portfoliobeteiligungen, werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Vermögensteuer i.d.R. nicht erfüllt sein. In diesen Fällen sind sowohl die Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft als auch die Anteile an der Gesellschaft in das steuerpflichtige Gesamtvermögen des Gesellschafters einzubeziehen. Das steuerpflichtige Vermögen unterliegt einem gestaffelt linearen Tarif, der für den Teil des Gesamtvermögens, der FF 42.520.000 übersteigt, 1,5% beträgt.¹¹⁶

109 Vgl. Art. 760 CGI.

110 Vgl. Art. 885 T bis CGI.

111 Zu den hierbei angewendeten Methoden der Unternehmensbewertung siehe Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 6810, 7162; Viegner, J., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 793 f.

112 Vgl. Art. 885 N ff. CGI. Siehe auch Viegner, J., IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 790 f.

113 Vgl. Lefebvre, F. (Hrsg.), *Mémento Fiscal* 1992, Tz. 6867.

114 Vgl. Art. 885 O bis-1 CGI. Siehe auch Cozian, M., *Précis de fiscalité des entreprises*, 15. Aufl., 1991, Tz. 1525.

115 Vgl. Art. 885 O bis-2 CGI.

116 Vgl. Art. 885 U CGI.

Im folgenden Beispiel wird in Abhängigkeit von der Finanzierungsform einer französischen Kapitalgesellschaft zu einem Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers und zum anderen der Zufluß bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft nach französischen Steuern ermittelt.

Abb. 7: Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner		
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
Steuerzuschritt (avoir fiscal)	25,00	
Einkommen vor Steuern	75,00	75,75
Einkommensteuer (56,8%)	-42,60	-43,03
Steuerzuschritt	25,00	
(Vermögensteuer)	(-15,00)	(-15,00)
(Nettoeinkommen bei Vermögensteuer)	(17,40)	(17,72)
Nettoeinkommen	32,40	32,72

Abb. 8: Zufluß bei einer deutschen bzw. britischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Frankreich

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Französische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
taxe professionnelle	-17,50	-17,50
Arbeitgebersteuern	-6,75	-6,75
Zinsen		-75,75
Gewinn vor Körperschaftsteuer	75,75	
Körperschaftsteuer (34%)	-25,76	
Nettobardividende/Zins	50,00	75,75
II. Deutsche bzw. britische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß nach französischer Steuer	50,00	75,75

Nach Einbeziehung der Arbeitgebersteuern und der Gewerbesteuer ist festzuhalten, daß sich die Gesamtsteuerbelastung sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner erhöht. Die Art der Finanzierung hat jedoch keinen Einfluß auf die Höhe dieser Steuern, so daß sich keine weitere Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung ergibt.

Da ausschließlich natürliche Personen der Vermögensteuer unterliegen, kann die Erhebung dieser Steuer lediglich Auswirkungen auf das Nettoeinkommen der Kapitalgeber haben. Verzerrungen der Finanzierungsentscheidung können sich im konkreten Einzelfall dann ergeben, falls Darlehensforderungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft und Anteile an einer Kapitalgesellschaft beim Kapitalgeber für Zwecke der Vermögensteuer dem Grunde nach unterschiedlich behandelt werden. Dies liegt darin begründet, daß die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung in beiden Fällen nicht identisch sind.

2.3. Großbritannien

2.3.1. Einkommen- und Körperschaftsteuer

2.3.1.1. Körperschaftsteuersystem

Das britische Körperschaftsteuersystem ist wie das französische ein Teilanrechnungssystem mit einheitlichem Tarif.¹¹⁷ Gewinnausschüttungen an unbeschränkt Steuerpflichtige sind mit einer Steuergutschrift (tax credit) in Höhe von 25/75 der ausgeschütteten Dividende verbunden.¹¹⁸ Ist der Empfänger der Dividende ein ausländischer Anteilseigner, wird der tax credit grundsätzlich nicht gewährt, es sei denn, daß die grenzüberschreitende Gewährung der Steuergutschrift in Regelungen der von Großbritannien abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist.¹¹⁹

Der Tarif der Körperschaftsteuer (corporation tax) ist in drei Bereiche aufgeteilt. Für ein steuerpflichtiges Einkommen, das £ 250.000 nicht übersteigt, beträgt der Körperschaftsteuersatz 25%.¹²⁰ Ab einem Einkommen von £ 1.250.000 kommt der Spitzensteuersatz von 33% zur Anwendung.¹²¹ Für zwischen diesen Grenzen liegende Einkommen (£ 250.000 - £ 1.250.000) steigt der Steuersatz durch ein Verfahren der Kürzungsquote (marginal relief) kontinuierlich von 25% auf 33%.¹²²

Schüttet eine britische Kapitalgesellschaft Gewinne aus, hat sie einen Betrag in Höhe von 25/75 des ausgeschütteten Betrags als advance corporation tax

117 Vgl. Finance Act (FA) 1991, sec. 24.

118 Vgl. Tax Act (TA) 1988, sec. 231 (1) i.V.m. sec. 14.

119 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 24:10. Siehe z.B. Art. 9 Abs. 1 b, 2 DBA Frankreich-Großbritannien.

120 Vgl. FA 1991, sec. 25 (1) (a), (2). Der ermäßigte Tarif gilt allerdings nur für unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften. Bei beschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Unternehmen, z.B. bei britischen Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften, kommt der Spitzensteuersatz zur Anwendung, vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 23:14.

121 Vgl. FA 1991, sec. 24, 25 (2) (b).

122 Vgl. FA 1991, sec. 25 (1) (b) i.V.m. TA 1988, sec. 13 (2). Der Kürzungsbetrag wird wie folgt ermittelt: $1/50 (\text{£ } 1.250.000 - P) / P$, mit P = körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen ; I = "income" i.S.d. Einkommensteuer. Siehe hierzu auch die Berechnungsbeispiele bei Grotherr, S., IWB, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 263; Müssener, I., Großbritannien, in: Mennel, A., Steuern in Europa, S. 28 f.

(ACT) abzuführen.¹²³ Die ACT kann mit der für das betreffende Jahr festzusetzenden Jahreskörperschaftsteuer (mainstream corporation tax) verrechnet werden,¹²⁴ wobei der jährlich maximal verrechenbare Betrag auf den Betrag beschränkt ist, der zusammen mit der zugrundeliegenden Dividende gerade dem steuerpflichtigen Gewinn (total profits) des Ausschüttungsjahres entspricht.¹²⁵ Bei dem gegenwärtigen Prozentsatz der ACT (25/75) beträgt der Verrechnungshöchstbetrag somit 25% des steuerpflichtigen Gewinns der Kapitalgesellschaft.¹²⁶ Ein Überschuß an verrechenbarer ACT kann insbesondere dann auftreten, falls Gewinne aus früheren Perioden oder steuerfreie Einnahmen ausgeschüttet werden.¹²⁷ Die nicht im Ausschüttungsjahr verrechenbaren Beträge können im Rahmen des Verrechnungshöchstbetrags auf die vorangegangenen sechs Jahre zurückgetragen bzw. zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden.¹²⁸

Die Erhebung der advance corporation tax in Großbritannien ist nicht mit der Herstellung der Ausschüttungsbelastung im deutschen Körperschaftsteuersystem und der Erhebung der Ausschüttungssteuer in Frankreich vergleichbar. Rechtlich und wirtschaftlich betrachtet, handelt es sich bei der ACT um eine Körperschaftsteuervorauszahlung, die grundsätzlich mit der Jahreskörperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft verrechnet werden kann. Die Erhebung der ACT wird daher nur in gesondert gelagerten Fällen zu nachteiligen Konsequenzen im Zusammenhang mit der Weiterausschüttung von Erfolgsteilen führen, für die auf Ebene der Kapitalgesellschaft Steuerbefreiungen gewährt wurden.¹²⁹

2.3.1.2. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

Unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner erhalten eine Steuergutschrift in Höhe von 25/75 der ausgeschütteten Dividende.¹³⁰ Der Betrag der Steuergutschrift stimmt somit mit der von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft gezahlten advance corporation tax überein. Die Steuergutschrift erhöht die steuerpflichtigen Einnahmen des Anteilseigners und kann auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Eine die Steuerschuld übersteigende Steuergutschrift wird

123 Vgl. TA 1988, sec. 14 (3) i.V.m. FA 1991, sec. 21 (1) (a). Die Höhe der ACT entspricht somit generell der Einkommensteuer einer dem Basissteuersatz von 25% unterliegenden natürlichen Person, die auf die steuerpflichtigen Dividendeneinkünfte zu zahlen wäre, vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 23:01.

124 Vgl. TA 1988, sec. 239 (1).

125 Vgl. TA 1988, sec. 239 (2).

126 Bei einem steuerpflichtigen Gewinn in Höhe von 100 können maximal 25 ACT verrechnet werden, denn in diesem Fall entsprechen Dividende (75) und ACT ($25 = 25/75 \times 75$) dem steuerpflichtigen Gewinn, vgl. Gammie, M., Intertax 1991, S. 546.

127 Vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 24:15.

128 Vgl. TA 1988, sec. 239 (3) (4).

129 Beispielsweise kann die ACT wirtschaftlich betrachtet wie eine Körperschaftsteuererhöhung wirken, falls auf Dauer nur steuerfreie Einnahmen erzielt und ausgeschüttet werden. In diesem Fall würde überhaupt keine Körperschaftsteuerschuld entstehen, auf die die ACT angerechnet werden könnte, vgl. Gammie, M., Intertax 1991, S. 548; Herzig, N., StuW 1990, S. 25.

130 Vgl. TA 1988, sec. 231 (1).

erstattet.¹³¹ Die Dividenden zuzüglich der Steuergutschrift unterliegen der Einkommensteuer in Höhe von 40%.¹³²

Eine Kapitalertragsteuer auf Dividenden wird nicht erhoben. Dagegen unterliegen Zinszahlungen von Kapitalgesellschaften einer Abzugssteuer in Höhe von 25%,¹³³ die auf die persönliche Steuerschuld des Zinsempfängers angerechnet wird. Die einkommen- und körperschaftsteuerliche Behandlung der Beteiligungs- und Fremdfinanzierung einer britischen Kapitalgesellschaft wird in der folgenden Abbildung dargestellt.

Abb. 9: Nettoeinkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgebers im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer		
Körperschaftsteuer (33%)	100,00	
Maximale Ausschüttung	-33,00	
ACT (25/75 der Ausschüttung) 22,33	67,00	
Körperschaftsteuerzahllast (Körperschaftsteuer - ACT) 10,67		
Abzugssteuer für Zinsen (25%)		-25,00
Nettobardividende/Zins	67,00	75,00
II. Unbeschränkt steuerpflichtiger Anteilseigner		
Nettobardividende/Zins	67,00	75,00
Steuergutschrift (tax credit)	22,33	25,00
Einkommen vor Steuern	89,33	100,00
Einkommensteuer (40%)	-35,73	-40,00
Steuergutschrift	22,33	25,00
Nettoeinkommen	53,60	60,00

Das britische Teilanrechnungssystem kann eine Doppelbelastung ausgeschütteter Gewinne mit Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht verhindern. Bei maximaler Ausschüttung ergibt sich lediglich eine Anrechnung von 67,67% (22,33/33) der auf der Dividende lastenden Körperschaftsteuer.¹³⁴ Es verbleibt eine Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer in Höhe von 32,33% (10,67/33) der gezahlten Körperschaftsteuer, was zu einer durch das Körperschaftsteuer-system bedingten Benachteiligung der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung führt.

Eine steuerliche Gleichstellung von Beteiligungs- und Fremdfinanzierung kann nur erreicht werden, falls die steuerpflichtigen Einnahmen des Anteilseigners mit dem Erfolg der Kapitalgesellschaft vor Steuern übereinstimmen. Dies könnte durch zwei alternative Maßnahmen verwirklicht werden. Zum einen könnte

131 Vgl. TA 1988, sec. 20 (1), 231 (3).

132 Vgl. FA 1991, sec. 21 (1) (c). Für ein unter £ 23.700 liegendes zu versteuerndes Einkommen gilt der Basissteuersatz in Höhe von 25%, vgl. FA 1991, sec. 21 (1) (a) (b).

133 Vgl. TA 1988, sec. 349 (2). Siehe auch Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92, Anm. zu TA 1988, sec. 349.

134 Eine Vollarrechnung wird allerdings praktiziert, falls die ausschüttende Kapitalgesellschaft dem ermäßigten Körperschaftsteuersatz von 25% unterliegt, vgl. Butterworths UK Tax Guide 1991-92, Tz. 23:14.

der Prozentsatz der Steuergutschrift auf 33/67 erhöht werden oder zum anderen könnte unter Beibehaltung des gegenwärtigen Prozentsatzes der Steuergutschrift der Körperschaftsteuertarif auf 25% abgesenkt werden. Beide Maßnahmen würden zu einer Beseitigung der gegenwärtigen Definitivbelastung mit Körperschaftsteuer im Fall der Gewinnausschüttung führen.

2.3.1.3. Gewinnausschüttungen und Zinszahlungen an beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner

Nach den nationalen Regelungen sind lediglich Dividendenzahlungen an in Großbritannien ansässige natürliche Personen und Gesellschaften mit einer Steuergutschrift (tax credit) verbunden.¹³⁵ Ausländische Anteilseigner können somit nur in den Genuß der Steuergutschrift gelangen, falls dies in einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Großbritannien und dem ausländischen Staat vorgesehen ist. Eine Kapitalertragsteuer auf Dividenden wird auch bei Ausschüttungen an ausländische Anteilseigner nicht erhoben.

Deutsche Gesellschafter einer britischen Kapitalgesellschaft haben prinzipiell keine Möglichkeit der grenzüberschreitenden Nutzung der Steuergutschrift, da eine diesbezügliche Regelung im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland nicht besteht.

Bei Ausschüttungen an französische Anteilseigner wird die Steuergutschrift nur gewährt, falls der Anteilseigner eine natürliche Person ist oder eine Kapitalgesellschaft, die mit weniger als 10% am Kapital der britischen Gesellschaft beteiligt ist.¹³⁶ In diesem Fall erhebt Großbritannien jedoch eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 15% der Dividende zuzüglich der Steuergutschrift, die neben der Steuergutschrift auf die französische Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet werden kann.¹³⁷ Beträgt die Beteiligungsquote der französischen Kapitalgesellschaft an der britischen Gesellschaft 10% oder mehr, wird keine Steuergutschrift gewährt.¹³⁸ Es kann festgehalten werden, daß sowohl deutsche als auch französische Mutterkapitalgesellschaften, die mit mindestens 25% an einer britischen Kapitalgesellschaft beteiligt sind, mit den empfangenen Gewinnausschüttungen in Großbritannien nicht beschränkt steuerpflichtig sind. Des weiteren erhalten sie keine Steuergutschrift.

Zinszahlungen an nicht in Großbritannien ansässige Personen unterliegen gemäß den nationalen Vorschriften einer Quellensteuer in Höhe des Basissteuersatzes der Einkommensteuer von 25%.¹³⁹ Allerdings verzichtet Großbritannien gegenüber Deutschland¹⁴⁰ und Frankreich¹⁴¹ auf eine Erhebung der Quellensteuer, so daß sowohl der deutschen als auch der französischen Mutterkapitalgesellschaft jeweils der Bruttozinsbetrag zufließt. In Abhängigkeit von der Fi-

135 Vgl. TA 1988, sec. 231 (1).

136 Vgl. Art. 9 Abs. 1 b, 2 DBA Frankreich-Großbritannien.

137 Vgl. Art. 9 Abs. 1 b i.V.m. Art. 24 (b) (ii) DBA Frankreich-Großbritannien.

138 Vgl. Art. 9 Abs. 2-5 DBA Frankreich-Großbritannien.

139 Vgl. TA 1988, sec. 18 (3) i.V.m. sec. 349 (1).

140 Vgl. Art. VII Abs. 1 DBA Deutschland-Großbritannien.

141 Vgl. Art. 11 Abs. 1 DBA Frankreich-Großbritannien.

finanzierungsform kann der maximale Zufluß bei einer deutschen bzw. französischen Mutterkapitalgesellschaft wie folgt ermittelt werden:

Abb. 10: Zufluß bei einer deutschen bzw. französischen Mutterkapitalgesellschaft im Fall der Beteiligungs- oder Fremdfinanzierung - Großbritannien

	Beteiligungs- finanzierung	Fremd- finanzierung
I. Britische Kapitalgesellschaft		
Eingesetztes Kapital	1000,00	1000,00
Bruttorendite	100,00	100,00
Zinsen		-100,00
Gewinn vor Körperschaftsteuer	100,00	
Körperschaftsteuer (33%)	-33,00	
Nettobardividende/Zins	67,00	100,00
II. Deutsche bzw. französische Mutterkapitalgesellschaft		
Zufluß nach britischer Steuer	67,00	100,00

Da auch im britischen Körperschaftsteuersystem bei Gewinnausschüttungen an ausländische Kapitalgesellschaften keine Steuergutschrift gewährt wird, falls deren Beteiligungsquote an der britischen Kapitalgesellschaft mindestens 10% beträgt, ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der Besteuerungsfolgen in Großbritannien für deutsche und französische Mutterkapitalgesellschaften die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens regelmäßig günstiger als die Beteiligungsfinanzierung. In diesem Zusammenhang sind jedoch Bestimmungen im britischen Steuerrecht zu beachten, die den Abzug von Zinsen dem Grunde und der Höhe nach einschränken.¹⁴²

Besteht kein Doppelbesteuerungsabkommen, können Zinszahlungen von britischen Kapitalgesellschaften an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung außerhalb Großbritanniens generell nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden, falls die ausländische Kapitalgesellschaft mindestens 75% der Anteile an der britischen Gesellschaft hält. In diesem Fall werden die Zinszahlungen als Ausschüttungen qualifiziert.¹⁴³

Im Fall des Vorliegens eines Doppelbesteuerungsabkommens kann eine derartige Umqualifizierung nur nach Maßgabe spezifischer Abkommensnormen vermieden werden. Solche Regelungen sind sowohl im Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland¹⁴⁴ als auch in dem mit Frankreich¹⁴⁵ enthalten. Danach wird keine Umqualifizierung der Darlehenszinsen in Gewinnausschüttungen vorgenommen, falls für die Darlehensgewährung echte wirtschaftliche Gründe vorliegen.

142 Siehe allgemein zu dieser Problematik z.B. Henbrey, E.J., CDFI 1982, S. 594 ff.; Schlick, U., Besteuerung und internationale Finanzierung, 1989, S. 104 ff.

143 Vgl. TA 1988, sec. 212 (1) (b) i.V.m. sec. 209 (2) (e) (iv).

144 Vgl. Art. VII Abs. 6 DBA Deutschland-Großbritannien.

145 Vgl. Art. 11 Abs. 4 DBA Frankreich-Großbritannien. Diese Bestimmung ist allerdings nicht anzuwenden, falls britische Personen über 50 v.H. der Stimmrechte an der französischen (Mutter-) Kapitalgesellschaft halten, vgl. ebenda.

Wirtschaftliche Gründe für die Darlehensgewährung werden angenommen, wenn ein fremder Dritter der Kapitalgesellschaft ebenfalls Fremdkapital zur Verfügung gestellt hätte, was die britische Finanzverwaltung anhand des Verhältnisses von Fremd- zu Eigenkapital (debt-equity-ratio) überprüft. Eine gesetzliche Bestimmung, die eine bestimmte Eigenkapitalquote vorschreibt, existiert nicht, so daß jeweils die Umstände des Einzelfalls heranzuziehen sind. Aus der Praxis sind Fälle bekannt, bei denen die Finanzverwaltung bereits bei einem ausgeglichenen Verhältnis von Fremd- zu Eigenkapital (1:1) das Vorliegen wirtschaftlicher Gründe verneinte,¹⁴⁶ mit der Konsequenz, daß unter Umständen Zinsen, die auf diese Quote übersteigende Darlehen bezahlt werden, steuerlich als Ausschüttungen qualifiziert werden und somit nicht gewinnmindernd berücksichtigt werden können.¹⁴⁷

2.3.2. Ertragsunabhängige Steuern

Neben der Körperschaftsteuer wird auf Unternehmensebene lediglich eine Grundsteuer (rates) auf betrieblich genutzte Grundstücke erhoben.¹⁴⁸ Da Grundsteuerzahlungen nur bei Investitionen in Grundstücke anfallen, bleibt sie jedoch unberücksichtigt. Auf Gesellschafterebene fällt neben der Einkommensteuer eine für alle erwachsenen Gemeindemitglieder gleichhohe Gemeinschaftsabgabe (community charge)¹⁴⁹ an, die allerdings infolge zusätzlicher Dividenden bzw. Zinszahlungen nicht beeinflußt und daher nicht berücksichtigt wird. Somit ergeben sich bezüglich der bereits ermittelten Besteuerungswirkungen keine Änderungen.

3. Schlußbetrachtung

Die Ermittlung der Steuerbelastung deutscher, französischer und britischer Kapitalgesellschaften in Abhängigkeit von der Art der Finanzierung durch deren Anteilseigner hat gezeigt, daß in allen drei Ländern die Beteiligungsfinanzierung gegenüber der Fremdfinanzierung steuerlich benachteiligt wird. Die Ergebnisse für den Fall der Finanzierung von Kapitalgesellschaften durch unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner sind in der folgenden Abbildung zusammengefaßt.¹⁵⁰

146 Vgl. Ernst & Young, *Worldwide Corporate Tax Guide*, 1991, S. 357.

147 Vgl. hierzu Schlick, U., *Besteuerung und internationale Finanzierung*, 1989, S. 106 f. sowie die dort angegebene Literatur.

148 Zur Grundsteuer siehe z.B., Müssener, I., in: Menzel, A., *Steuern in Europa*, Großbritannien, S. 39 f.

149 Zur Gemeinschaftsabgabe siehe z.B. Müssener, I., *IWB*, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 269 ff.

150 Die im Fall von Frankreich in Klammern gesetzte Steuerbelastung kommt zum Tragen, falls Darlehensforderungen gegenüber Kapitalgesellschaften bzw. Anteile an Kapitalgesellschaften beim Anteilseigner im konkreten Einzelfall vermögenssteuerpflichtig sind. Siehe hierzu Punkt 2.2.2.

Abb. 11: Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften und unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilseignern in Abhängigkeit von der Finanzierungsform in Prozent der Bruttorendite

Sitzstaat der Kapitalgesellschaft	Deutschland	Frankreich	Großbritannien
Finanzierungsform			
Beteiligungsfinanzierung	73,20	67,60 (82,60)	46,40
Fremdfinanzierung	63,98	67,28 (82,28)	40,00

Die in Deutschland, Frankreich und Großbritannien bestehenden steuersystembedingten Anreize für die Gesellschafter-Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften konnten im wesentlichen auf folgende Ursachen zurückgeführt werden:

(1) **Körperschaftsteuersysteme**

In den drei betrachteten Ländern sind im Fall der Fremdfinanzierung Darlehenszinsen auf Ebene der Kapitalgesellschaft grundsätzlich abzugsfähig und unterliegen auf Ebene des Kapitalgebers der Besteuerung. Im Fall der Beteiligungsfinanzierung durch unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner führt lediglich das deutsche Körperschaftsteuersystem zu keiner Verzerrung der Finanzierungsentscheidung: Aufgrund der Möglichkeit der Vollarrechnung der von der Kapitalgesellschaft auf die Gewinne gezahlten Körperschaftsteuer werden ausgeschüttete Gewinne im Ergebnis ausschließlich auf Ebene der Anteilseigner mit Einkommensteuer belastet.

Dagegen erfolgt beim französischen und britischen Teilanrechnungssystem keine vollständige Entlastung der von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft gezahlten Körperschaftsteuer. Folglich wird ein Teil der Körperschaftsteuer zur Definitivbelastung, weshalb eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung ausgeschütteter Gewinne nicht vollständig vermieden wird. Hieraus resultiert prinzipiell eine Benachteiligung der Beteiligungs- gegenüber der Fremdfinanzierung in diesen beiden Ländern. In Frankreich ist diese Definitivbelastung aufgrund des dort vorliegenden Verhältnisses zwischen Körperschaftsteuertarif und Anrechnungsquote im Ergebnis jedoch nahezu vernachlässigbar. Das Beispiel Frankreichs hat des weiteren gezeigt, daß auch mittels eines Teilanrechnungssystems grundsätzlich eine Vollarrechnung praktiziert werden kann.

Handelt es sich um beschränkt steuerpflichtige Anteilseigner, führt die Versagung des Körperschaftsteueranrechnungsanspruchs in allen drei Ländern unter ausschließlicher Berücksichtigung der Besteuerung im Inland zu einer Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung. Ob allerdings in diesen Fällen die Gesellschafter-Fremdfinanzierung tatsächlich vorteilhaft ist, kann ohne eine Ana-

lyse der Besteuerungsfolgen im Ausland nicht abschließend beurteilt werden.¹⁵¹

(2) Weitere Ertragsteuern und ertragsunabhängige Steuern

Die Erhebung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in Deutschland führt zu einer Begünstigung der Fremdfinanzierung auf Ebene der Kapitalgesellschaft. Verstärkt wird dieser Effekt durch die Nichtabzugsfähigkeit der Vermögensteuer als Betriebsausgabe. Insgesamt sind diese beiden Steuerarten ursächlich für die Benachteiligung der Beteiligungsfinanzierung einer deutschen Kapitalgesellschaft.

Die in Frankreich auf Ebene der Kapitalgesellschaft erhobenen Arbeitgebersteuern und die Gewerbesteuer haben keine Auswirkungen auf die Finanzierungsentscheidung. Dagegen kann die grundsätzliche Vermögensteuerpflicht französischer Anteilseigner im konkreten Einzelfall zu einer Verzerrung der Finanzierungsentscheidung führen, falls Darlehensforderungen gegenüber Kapitalgesellschaften und Anteile an Kapitalgesellschaften für Zwecke der Vermögensteuer dem Grunde nach unterschiedlich behandelt werden.

4. Literaturverzeichnis

Bouzora, M.A.: Implementation of the Parent-Subsidiary Directive in France, in: European Taxation 1992, S. 136-144

Butterworths UK Tax Guide 1991-92, hrsg. von Tiley, J., 10. Aufl., London 1991

Christoffel, H.G.: Die betriebliche Vermögensteuer ab 1.1.1993, in: StWK 1992, Gruppe 9, S. 183-208

Commerce Clearing House (CCH): British International Tax Agreements, Bicester 1991, Stand Mai 1992

Commerce Clearing House (CCH): French Business Law Guide, Bicester, Paris 1989, Stand Mai 1992

Cozian, M.: Précis de fiscalité des entreprises, 15. Aufl., Paris 1991

Ernst & Young: Worldwide Corporate Tax Guide, New York 1991

Fischer, L.: Die Reform des Unternehmenssteuerrechts in den wichtigsten Industriestaaten - Übereinstimmungen und Unterschiede, in: Hertzig, N. (Hrsg.): Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerberatung, Festschrift für Gerd Rose zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 1991, S. 217-237

Gambier, C./Mercier, J.-Y.: Les impôts en France, 23. Aufl., Paris 1991

Gammie, M.: Imputation Systems and Foreign Income: The UK Surplus ACT Problem and its Relationship to European Corporate Tax Harmonisation, in: Intertax 1991, S. 545-560

Gouthière, B.: Les impôts dans les affaires internationales, Paris 1991

Grotherr, S.: Steuerrechtsänderungen in Großbritannien und Nordirland, in: IWB, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 257-268

151 Zur Analyse der Besteuerungsfolgen auf Ebene einer deutschen, britischen und französischen Mutterkapitalgesellschaft und deren Anteilseigner siehe ausführlich Jacobs, O.H./Spengel, C., Besteuerung verbundener Unternehmen und Finanzierung, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-04.

- Haase, K.D./Roßmayer, K.:** Körperschaftsteuer auf Auslandseinkünfte - Modelle zur Steuerentlastung des Durchschleusens durch inländische Körperschaften, in: DStR 1991, S. 1126-1132
- Henbrey, E.J.:** The tax treatment of interests in international economic transactions (Landesbericht Großbritannien), in: CDFI 1982, S. 593-612
- Herzig, N.:** Nationale und internationale Aspekte einer Reform der Körperschaftsteuer, in: StuW 1990, S. 22-39
- Jacobs, O.H. (Hrsg.):** Internationale Unternehmensbesteuerung, 2. Aufl., München 1991
- Jacobs, O.H.:** The effects of business taxation on shareholder financing of corporations - An analysis of taxation concepts in France, Germany and the United States, in: Intertax 1989, S. 464-476
- Jacobs, O.H. (Hrsg.):** Unternehmensbesteuerung und Rechtsform, München 1988
- Jacobs, O.H./Spengel, C.:** Besteuerung verbundener Unternehmen und Finanzierung - Die steuerliche Behandlung der nationalen und grenzüberschreitenden Beteiligungs- und Fremdfinanzierung von Kapitalgesellschaften in Deutschland, Frankreich und Großbritannien, ZEW-Discussion-Paper Nr. 92-04, Mannheim 1992
- Kommission zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen für Investitionen und Arbeitsplätze:** Gutachten, Bonn 1991
- Korn, R./Debatin, H.:** Doppelbesteuerung, Sammlung der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland bestehenden Abkommen über die Vermeidung der Doppelbesteuerung, 8. Aufl., München 1984, Stand Februar 1989
- Kramer, J.-D.:** Systematik und praxisbezogene Anwendung des deutsch-britischen Doppelbesteuerungsabkommens, in: IWB, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 245-256
- Lazarski, H.:** Deductibility of dividends, in: European Taxation 1988, S. 264-265
- Lefebvre, F. (Hrsg.):** Mémento pratique Francis Lefebvre, Fiscal 1992, Paris 1992
- Lenz, M./Meyer, B.:** Besteuerung deutscher Unternehmen in Frankreich, in: Boehmer, H.v. (Hrsg.): Deutsche Unternehmen in Frankreich, Stuttgart 1991, S. 173-198
- Moores Rowland's Yellow Tax Guide 1991-92,** London 1991
- Müssener, I.:** Die britische Gemeindefinanzreform 1988, in: IWB, Fach 5, Großbritannien, Gruppe 2, S. 269-274
- Müssener, I.:** Großbritannien, in: Mennel, A.: Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan, Berlin 1980, Stand 1991, S. 1-58
- Rat der Europäischen Gemeinschaften:** Richtlinie des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten, in: Abl. EG Nr. L 225/6-9
- Schlick, U.:** Besteuerung und internationale Finanzierung, Frankfurt 1989
- Statistisches Bundesamt:** Statistisches Jahrbuch für das vereinte Deutschland, Stuttgart 1991
- Thiel, J.:** Im Grenzbereich zwischen Eigen- und Fremdkapital - Ein Streifzug durch die ertragsteuerlichen Probleme der Gesellschafter-Fremdfinanzierung, in: GmbHR 1992, S. 20-29
- Tillmanns, W.:** Sozialversicherung und Sozialabgaben in Frankreich, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 6, S. 139-146
- Viegner, J.:** Das Zusatzabkommen zum DBA-Frankreich, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 821-860

Viegner, J.: Die französische Vermögensteuer, in: IWB, Fach 5, Frankreich, Gruppe 2, S. 787-796

Viegner, J.: Verdeckte Gewinnausschüttungen im französischen Steuerrecht, in: RIW 1988, S. 788-803

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen: Gutachten zur Reform der Unternehmensbesteuerung, Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, Heft 43, Bonn 1990